

# Briefkasten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sprachspiegel : Zweimonatsschrift**

Band (Jahr): **3 (1947)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Briefkasten

**W. S., D.** Ein gründlicher Lateiner macht uns zu der Antwort in Heft 12, 1946, S. 183, darauf aufmerksam, daß von lat. norma kein Eigenschaftswort abnormalis (das „deutsch“ „abnormal“ ergäbe) gebildet werden kann und daß theoretisch als Gegensatz zu normalis nur innormalis möglich wäre. Richtig gebildet ist also nur „abnorm“; „abnormal“ ist entstanden durch Verquickung von „abnorm“ und „normal“. Da es aber heute sehr verbreitet ist, muß man es dulden wie andere Wechselbälge auch, wie z. B. „anormal“, das unser Gewährsmann durch „unnormal“ ersetzen würde. — Wir werden auch darauf hingewiesen, daß die Frage „außen oder außer?“ noch etwas verwickelter ist, als wir in Heft 1, 1947, S. 12, dargestellt haben. Der „äußere Berg“ (im Wallis) heißt nicht Außenberg noch Äußerberg, sondern Außerberg, und die äußern Rhoden (Gemeindebezirke) des Appenzelerlandes bilden den Stand Außer-Rhoden. Dagegen ist Außer-Sihl nicht die äußere Sihl, sondern das Land außerhalb = jenseits der Sihl.

**W. F., L.** Die Beugung der als Eigennamen verwendeten Gattungsnamen ist eine umstrittene Sache. Leider ist die sprachliche Erstarrung noch durchaus nicht überwunden, wie Sie glauben. Aber recht haben Sie: bei den Namen von Vereinen und Gesellschaften ist gar nicht einzusehen, weshalb sie nicht das Zeichen des Besfalls annehmen dürfen sollten. Also kann es vernünftigerweise nur heißen: Sit-

zung des Artillerievereins, Konzert des Männerchors, Gründung des Fußballklubs Bunzenhalden usw. Nur der blühende Vereinshochmut hat den Bahn aufkommen lassen, die Namen solcher Gebilde seien unantastbar und dürfen nicht durch eine Beugungsendung „entstellt“ werden. Etwas milder sind jene Fälle zu beurteilen, wo der Name das Wort „Verein“ o. ä. nicht enthält („Das Band“) oder dieses oft der Kürze wegen weggelassen wird („Der Heimatschutz“). Immerhin darf man von der Jahresversammlung „des Heimatschutzes“ schreiben, weil die Anführungszeichen andeuten, daß die „Vereinigung für Heimatschutz“ gemeint sei; aus dem Zusammenhang wird man auch in mündlicher Rede so verstanden, und wo Mißverständnisse möglich wären, darf man schon den vollen Namen „Vereinigung“ o. ä. anführen; das verleiht auch eine gewisse Würde. Lobend ist zu erwähnen, daß der Schweizerische Radfahrerbund auf Anregung eines eifrigen Sprachvereinsmitgliedes den Untertitel seiner Zeitung „Rad-sport, Organ des Schweiz. Radfahrer-bund“ verbessert hat und das Blatt jetzt „Organ des Radfahrer-bundes“ nennt.

Schwieriger als bei Vereinen, wo die Erstarrung noch nicht allgemein geworden ist, steht es bei den Zeitungen. Man kann sich vorstellen, daß zwar vom Obmann des „Artillerievereins“ die Rede ist, aber vom Schriftleiter des „Artillerieverein“,

wenn die Zeitschrift denselben Namen führt wie der Verein. Der Name einer Sammlung bedruckten Papiers ist noch viel heiliger als der einer Versammlung lebendiger Menschen. Wer würde es wagen, an die Schriftleitung „des Bundes“ zu schreiben oder „des Morgens“. Schon etwas leichter geht es bei zusammengesetzten Namen, weil der zweite Teil weniger stark betont wird und die „Schändung“ durch die Wesfallendung weniger auffällt: „des Vaterlands“, „des Volkfreunds“, „des Landboten“ („des Landbote“, nein das geht doch nicht!). Noch besser geht es mit den beigefügten Eigenschaftswörtern: „des Neuen Freien Aargauers“, oder brächte jemand „des der Neue Freie Aargauer“ zustande? Oder hat schon jemand eine Nummer „der Neue Zürcher Zeitung“ erwähnt?

Warum verhalten sich die Zeitungsnamen spröder als die Vereinsnamen? Wohl weil sie häufiger als jene Phantasiennamen sind, sich nicht wie die Vereine, Chöre usw. zu erkennen geben als das, was sie sind; man muß also sorgfältiger darauf sehen, daß es keine Verwechslung gibt etwa zwischen einem lebendigen Volkfreund oder dem wirklichen Bund oder Vaterland und der Zeitung, die sich so nennt. Aber in der Schrift — und sie werden ja mehr geschrieben als gesprochen, mehr gelesen als gehört — kann man das vermeiden durch die Anführungszeichen, und auch in gesprochener Rede wird ein halbwegs heller Zuhörer aus dem Zusammenhang merken, wie es gemeint ist. Bei den Namen auf „-blatt“ darf man ruhig ein =s anhängen („des Tagblatts“), und bei den vielen auf

„-zeitung“ löst sich die Sache von selbst, weil sie im Wesfall kein =s annehmen. Allzu ängstlich ist man oft mit dem Geschlechtswort; von der „heutigen Ausgabe der ‚Die Tat‘“ zu reden, ist barbarisch. — Wenn Sie als Korrektor diese Erstarrung bekämpfen, kämpfen Sie einen guten Kampf, aber keinen leichten.

**U. S., G.** Besten Dank für die Zusendung des großartigen Sprachdenkmals! Wenn in Ihrem Kanton die „Überwachungsstelle kriegswirtschaftlicher Maßnahmen“ ihren Mitarbeitern am Jahresschluß für die geleistete Arbeit Dank und Anerkennung ausspricht, ist das schön von ihr; noch schöner wäre es, wenn sie das nicht mit einem solchen Wortschwall täte; denn in der Zeit könnte fruchtbarere Arbeit geleistet werden, auch bei den Empfängern. Auch ist ja das Papier immer noch knapp. Da wird zum Beispiel gesagt, vorm Jahr habe man gehofft, im Laufe des Jahres 1946 die Rationierung aufheben zu können, doch „der Erwartung dieser Zielsetzung waren nun aber Schranken gezogen, die in ihrer zeitlichen Begrenzung wohl von niemanden (!) erwartet oder gar vorausgesehen wurden.“ Das hätte man kürzer und mindestens ebenso überzeugend etwa so sagen können: „So weit sind wir leider noch nicht.“ Die erwähnten Schranken waren auch nicht so merkwürdig wegen ihrer zeitlichen Begrenzung, sondern im Gegenteil: wegen ihrer Ausdehnung, und man kann nichts erwarten, ohne es einigermaßen vorauszu sehen; es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb das Voraussehen in diesem Fall noch schlimmer gewesen sein soll als das

Erwarten. Daß gewisse Rationen herabgesetzt werden mußten (Der Mann sagt natürlich: „fühlbare Herabsetzungen erfahren mußten“), sei „ein Beweis dafür, warum vorgesehene weitere Abbauvorhaben unberücksichtigt bzw. sistiert blieben“. Man kann beweisen, daß etwas geschehen mußte oder nicht geschehen konnte; warum etwas geschieht oder nicht geschieht, kann man nicht beweisen, sondern nur erklären. Und gibt es Abbauvorhaben (schönes Wort!), die nicht vorgesehen sind? Schaumschlägerei! Wenn dann diese wortfrohe Amtsstelle von „nahmhaften“ Zufuhren spricht, so kann man das wohlwollend als Druckfehler betrachten, freilich nicht aus voller Überzeugung; denn diese Verwechslung von „Name“ und „Nahme“ (in Vor-, Nach-, Ab-, Zu-, Rücksicht- und andern Nahmen) ist fast so häufig wie die Schreib- und Druckfehler „nähmlich“ und „nahmentlich“. Der Sinn des Wortes „Name“ ist eben in diesen Wörtern ziemlich verblaßt; „nahmhaft“ (d. h. mit einem Namen versehen) werden Zufuhren genannt, die auf einen Namen, auf Nennung Anspruch machen können. Wenn die Überwachungsstelle dann noch von „unterschiedlichen und diversen Auffassungen“ spricht, so möchte der denkende Leser wissen, was für einen Unterschied sie macht zwischen „unterschiedlich“ und „divers“; das sind ja nur unterschiedliche oder diverse Wörter für dieselbe Sache.

S. F., B. „Repatriierung“ oder „Rapatriierung“? Zunächst: Reines von beiden! Auf jeden Fall muß es heißen „=patriierung“, also mit

zwei i. Das erste gehört zu frz. patrie oder lat. patria, das zweite zur Endung „=ieren“, mit deren Hilfe wir aus fremden Sprachen, besonders aus Latein und Französisch, schon unendlich viele „deutsche“ Zeitwörter gebildet haben und immer neue bilden. „Es =iert der (deutsche) Mensch, solange er strebt.“ Ebenso ist es bei prämiieren, expropriieren u. a. Daß die beiden i in der Mundart zusammengezogen werden, berechtigt noch nicht dazu, das Schriftdeutsch auch zu tun. Und nun: Ra- oder Re-? Sie sind für Ra-, weil man französisch von „rapatriement“ und „rapatrier“ spricht. Aber warum sollen wir das Wort aus dem Französischen beziehen und nicht geradewegs aus dem Lateinischen, woher es das Französische auch bezogen hat? Daß wir gewisse Ausdrücke der Schönheitspflege (Coiffeur, frisieren), der Wohnungseinrichtung (Sofa), des Wehrwesens (vom Corporal, den die Franzosen freilich jetzt wieder richtiger caporal nennen, bis zum General) usw. in französischer Form übernommen haben, hat seine kulturgeschichtlichen Gründe, aber bei der Heimschaffung Gefangener oder Ausgewiesener liegen solche nicht vor. In lateinischen Wörtern heißt die Vorsilbe, mit der man die Rückläufigkeit oder Wiederholung der Handlung eines Zeitworts ausdrückt, immer re-, und so ist es eigentlich auch im Französischen; ein ra- entsteht nur, wenn das einfache Zeitwort mit a beginnt (rallier = re-allier) oder wenn es aus einem Hauptwort abgeleitet ist, vor dem das Vorwort à steht: rapatrier aus re-à-patrie). Die „Repatriierung“ ist also der „Rapa-

trierung“ vorzuziehen und die „Heim-  
schaffung“ allen beiden. Es wird lei-

der noch einige Zeit dauern, bis das  
Wort überflüssig wird!

## Zur Schärfung des Sprachgefühls

### Zur 8. Aufgabe

Der Bundesrat hat also beschlos-  
sen, zwei Anleihen aufzunehmen.  
Vom ersten heißt es: „200 Mill. Fr.  
3 % Obligationenanleihe, Laufzeit  
zwölf Jahre mit dem Recht vorzei-  
tiger Kündigung des Bundes nach  
Ablauf von neun Jahren.“ Beim an-  
dern ähnlich. Das Störende ist die  
„Kündigung des Bundes“. Die Ge-  
fahr, daß da jemand an die Kündi-  
gung des 655jährigen Schweizerbun-  
des denken könnte, ist ja in diesem  
Falle nicht groß; als Scherz liegt aber  
diese Deutung doch nahe, da wir ge-  
wohnt sind, den Wesfall nach einem  
Hauptwort, das aus einem zielenden  
Zeitwort gebildet ist (kündigen), auf  
dieses Hauptwort zu beziehen, und  
zwar in leidendem Sinne: die Ver-  
urteilung Maria Stuarts, die Begna-  
digung des Prinzen, die Kündigung  
des Vertrages. Beim „Lob des Leh-  
rers“ ist freilich der Lehrer der Lo-  
bende, beim „Lob Gottes“ aber steht  
der Gelobte im Wesfall. Es gibt also  
Fälle, wo beides möglich ist, aber nach  
den mit -ung und besonders mit  
-igung abgeleiteten Hauptwörtern ist  
der im Wesfall genannte Gegenstand  
gewöhnlich der leidende Teil, und  
darum stört uns diese „Kündigung des  
Bundes“. Aber wir dürfen diesen  
Wesfall gar nicht auf die Kündigung  
beziehen, sondern er gehört zu „Recht“.  
Der Bund besitzt das Recht zur Kün-  
digung. Wenn wir aber dem „Recht“

die Beifügung „des Bundes“ geben,  
dürfen wir ihm nicht vorher noch  
eine andere Wesfallbeifügung geben,  
sondern müssen daraus eine vorwört-  
liche Beifügung (ein „präpositionales  
Attribut“) machen: „zur Kündigung“  
oder „auf Kündigung“. Wenn wir da-  
gegen „Kündigung“ als Beifügung zu  
„Recht“ stehen lassen wollen, müssen  
wir „Bund“ in eine vorwörtliche Bei-  
fügung bringen: „Kündigung durch  
den Bund“ (bürokratisch: „seitens“  
oder „von seiten des Bundes“.) Wir  
haben also die Wahl zwischen:

„Recht des Bundes zur Kündi-  
gung“ und

„Recht der Kündigung durch den  
Bund.“

Was ist vorzuziehen? Was ist wich-  
tiger, der Bund oder die Kündigung?  
Was ist würdiger: daß der Bund ein  
Recht ausübt oder daß durch den  
Bund gekündigt wird? Doch wohl das  
erste. Ein dritter gangbarer, aber hier  
nicht nötiger Weg wäre die Auflösung  
in zwei Sätze, wie sie zwei Einsender  
vorschlagen: „Laufzeit 12 Jahre. Der  
Bund behält sich das Recht vor, das  
Anleihen vorzeitig nach Ablauf von  
neun Jahren zu kündigen“ oder kür-  
zer: „Der Bund behält sich das Recht  
zu vorzeitiger Kündigung... vor.“  
Ein Teilnehmer macht mit Recht dar-  
auf aufmerksam, daß das Wort „vor-  
zeitig“ eigentlich überflüssig ist. Wenn  
die Laufzeit auf 12 Jahre festgesetzt ist,  
muß auf ihr Ende keine Kündigung